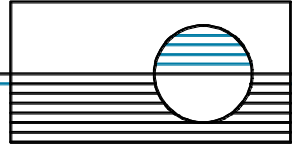


Projekt 21-07-16



**Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“
der Gemeinde Gerswalde**

Natura 2000-Vorprüfung



Plangeber: Gemeinde Gerswalde
über Amt Gerswalde
Dorfmitte 14
17268 Gerswalde

Auftraggeber: Solarpark Uckerland GmbH
Ort Weiler 12
17268 Gerswalde

Auftragnehmer: Dr. Marx Ingenieure GmbH
Spechthausen 4
16225 Eberswalde
Tel.: 03334/21590
E-Mail: info@marx-ingenieure.de

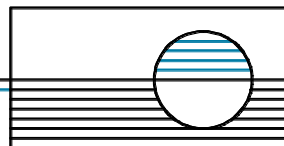
Projektnummer (AN): 21-07-16

Datum: 24.10.2025

Bearbeiterin: Elisa Seifert

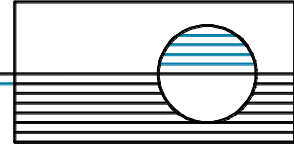
Projektleiter: Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Conrad Marx



Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	11
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik	11
3. Kurzdarstellung des Plans	12
3.1 Planinhalt	13
3.2 Plangebiet	12
4. FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“	15
4.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes „Schwemmpfuhl und Umgebung“	15
4.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	17
4.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	19
4.4 Projekt zur Verwaltung des Gebietes	21
5. Prognose zum Wirkraum und den zu erwartenden Wirkungen	21
6. Einschätzung der Möglichkeit von Beeinträchtigungen	22
6.1 Inanspruchnahme der Artenlebensräume	22
6.2 Wirkungsbewertung	23
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und/oder Projekte	26
8. Ergebnis	27



1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Gerswalde hat am 23.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ mit dem Ziel der Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FA) im Gemeindegebiet beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll Bauplanungsrecht für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO geschaffen werden.

Im Ergebnis der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung forderte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark (uNB) eine Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“.

Die Dr. Marx Ingenieure GmbH aus Eberswalde wurde hierzu mit der Erarbeitung der Natura 2000-Vorprüfung beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) wird seitens der Europäischen Union das Ziel eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes von Schutzgebieten verfolgt. Dieses Netz ist unter dem Namen Natura 2000 bekannt. Neben den FFH-Gebieten gehören hierzu auch die Europäischen Vogelschutzgebiete, die auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) ausgewiesen wurden.

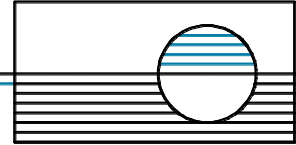
Für die Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Daher sind vor Zulassung und Durchführung eines Projektes seine möglichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zu untersuchen und festzustellen, ob es das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann und das Projekt damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt (§ 34 BNatSchG). Diese Vorschrift gilt nach § 36 BNatSchG zwar zunächst nicht für Bauleitpläne, wird jedoch über § 1a Abs. 4 BauGB eingesetzt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes hat die planaufstellende Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Nach § 16 Abs. 2 BbgNatSchAG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Planungsträger (also hier die Gemeinde Gerswalde) für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zuständig. Die Entscheidung ergeht dabei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Mit der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019“ liegt ein Anwendungsrahmen für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten aus dem Bundesland Brandenburg vor.

Im Rahmen einer Vorprüfung wird geklärt, ob eine Verträglichkeitsprüfung für das geplante Projekt erforderlich ist. Sie stellt eine Vorabschätzung dar, ob ein Projekt überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das zu untersuchende Projekt sich innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes befindet. Die Natura 2000-Vorprüfung



beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen bestehen. Kann diese Frage verneint werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Vorprüfung erfolgt auf Grundlage der vom Planungsträger vorgelegten Unterlagen. Diese Unterlagen beinhalten eine:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Beschreibung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes,
- Feststellung, ob das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient,
- Abschätzung des Wirkraums des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen,
- Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Diese Punkte finden sich in der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift im „Formblatt Vorprüfung“ wieder. Zwar wird in der Verwaltungsvorschrift nur eine kurz gefasste, überblicksartige Betrachtung gefordert, doch bietet dafür das einseitige Formblatt zu wenig Platz. In der vorliegenden Vorprüfung werden daher die auf dem Formblatt vorgegebenen Punkte in Form der Kapitel 3 bis 7 abgehandelt.

Die Vorprüfung wird ohne Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen vorgenommen. Die Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen eines Projekts auf ein Natura 2000-Gebiet sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung selbst.

3. Kurzdarstellung des Plans

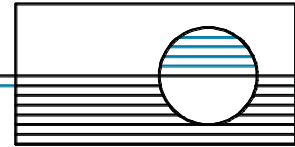
3.1 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Landkreis Uckermark, Amt Gerswalde, Gemeinde Gerswalde, im Gemeindeteil Pinnow. Der Geltungsbereich besteht aus 3 Teilbereichen (Geltungsbereichen (GB) 1, 2 und 3); siehe Abbildung 0). Die westlich der Bebauung Pinnows liegenden Flächen umfassen insgesamt 96,78 ha.

Südlich an GB1 bzw. nördlich an GB2 grenzt die Kreisstraße K 7318 an, welche den Ortsteil Pinnow mit dem südwestlich gelegenen Ortsteil Buchholz der Gemeinde Gerswalde verbindet (siehe Abbildung 3-1).

Westlich begrenzen Waldflächen GB1. Auf den übrigen Seiten begrenzen Ackerflächen bzw. Weideflächen den Teilbereich GB 1. Im Südosten schließt er an die Ortslage Pinnow an. GB2 grenzt im Norden an die K 7318. Westlich und südlich begrenzen Waldflächen den Teilbereich GB2, während sich an dessen Ostseite Ackerflächen anschließen. Der Teilbereich GB3 liegt innerhalb einer Ackerfläche und wird lediglich an der Südwestseite durch eine Waldfläche begrenzt.

Der Großteil des Plangebietes (PG) wird überwiegend ackerbaulich genutzt; nur der nordöstliche Teil von GB1 wird als Weideland genutzt. Innerhalb der Flächen



des Geltungsbereiches befinden sich kleine Inseln mit Gehölzen, Gras- und Staudenfluren.

Der südlichste Teilbereich (GB3) hat einen Abstand von etwa 250 m Abstand zum FFH-Gebiet.

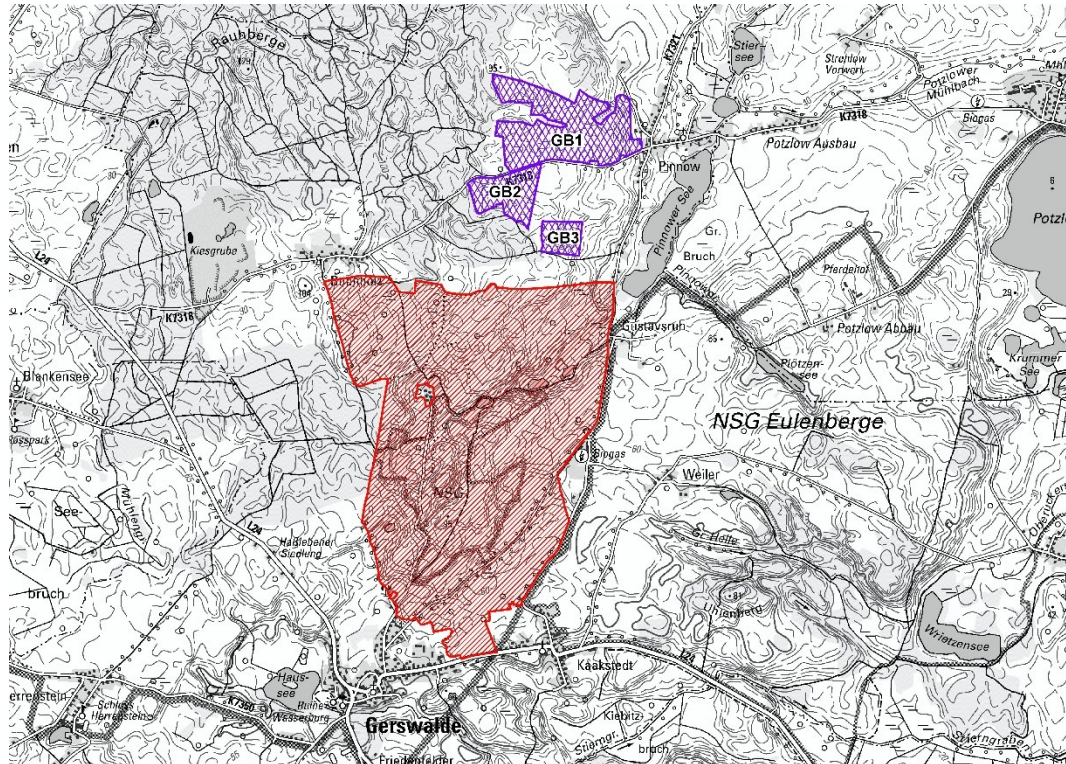


Abbildung 3-1: Übersichtskarte: Geltungsbereiche Bebauungsplan (violette Flächen) und FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ (rote Fläche). Weitere FFH-Gebiete in der Umgebung sind nicht dargestellt.

Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0

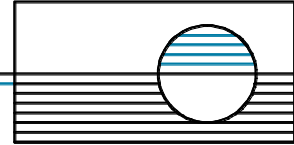
3.2 Planinhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Landkreis Uckermark, Amt Gerswalde, Gemeinde Gerswalde, im bewohnten Gemeindeteil Pinnow. Der Geltungsbereich besteht aus 3 Teilbereichen (Geltungsbereich (GB) 1, 2 und 3). Die westlich der Bebauung Pinnows liegenden Flächen umfassen insgesamt 96,78 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für die Herstellung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage,
- Leisten eines Beitrages zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende),
- Schaffung des grünordnerischen Ausgleichs für die vorhabenbedingten Eingriffe.

Für die Erreichung der Ziele wird die Art der Nutzung der Geltungsbereiche 1 bis 3 als Sonstige Sondergebiete (SO nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Es erfolgt entsprechend der 3



Geltungsbereiche eine Untergliederung in die drei Teilbereiche SO1, SO2 und SO3. Das SO1 wird unterteilt in SO1.1 und SO1.2.

Zulässig sind in den Sondergebieten 1.1, 2 und 3

- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Solarmodulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden,
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betreibung der PV-FA erforderlich sind, wie Wechselrichter, Transformatorenanlagen, und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen einschließlich Toranlagen,
- Wege, welche für den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich sind.

In dem Sondergebiet 1.2 ist die Errichtung eines Batteriespeichersystems mit zugehörigen Nebenanlagen und Zuwegung als zulässig festgesetzt.

Sofern erforderlich, ist zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Installation von Kameras und Bewegungsmeldern zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird in allen Teilbereichen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 festgesetzt. Der Versiegelungsanteil für die Fundamente der Modultische einschließlich Nebenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher) und der Anteil der Versiegelung für die Zuwegungen innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage darf insgesamt 5 % der Sondergebietsflächen nicht überschreiten. Bereits vorhandene Wege bleiben davon unberührt.

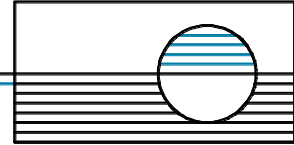
Als maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan folgende Höhen festgesetzt:

- für die Solarmodule 2,50 Meter,
- für Kameramasten 7,00 Meter,
- für betriebstechnische Einrichtungen (z.B. Trafostationen, Service- und Wartungseinrichtungen) 3,00 Meter,
- für das Batteriespeichersystem 4,50 Meter,
- für Einfriedungen und Toranlagen 2,50 Meter.

Die zulässige Mindesthöhe der Solarmodule ist zur Gewährleistung einer Bewirtschaftung der Fläche auf 0,80 Meter festgesetzt.

Die Höhe der Solarmodule darf an keiner Stelle mehr als 2,50 Meter über dem vorhandenen Gelände liegen. Bei der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen sind jene Höhen zugrunde zu legen, wie sie zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorhanden und in der Planzeichnung dokumentiert sind. Eine Veränderung der natürlichen Geländeoberflächenhöhe ist nicht zulässig. Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von 4,90 Meter einzuhalten. Maßgeblich ist die jeweilige Außenkante der Solarmodule.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist die als überbaubare Grundstücksfläche für die Aufstellung von Solarmodulen nutzbare Fläche durch Baugrenzen festgesetzt. Betriebstechnische Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch



außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Die Errichtung von Einfriedungen ist bis zu einer Höhe von 2,50 Meter über der vorhandenen Geländehöhe zulässig. Die Errichtung eines Übersteigschutzes ist zulässig. Einfriedungen sind als landschaftsbildgerechte und transparente Zäune in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün oder als Metallzäune zulässig.

Zum Schutz der in den Geltungsgebieten gelegenen Gehölze und Gras- und Staudenfluren sowie des Kleingewässers im GB2 werden mehrere Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) ausgewiesen. Weitere SPE-Flächen werden entlang der Außengrenzen der Geltungsbereiche eingerichtet. Sie dienen der Entwicklung von Extensivgrünland sowie Gehölz- und Blühstreifen. Zur Untergliederung des GB1 in kleinere Teilflächen und zur Vermeidung einer Barrierewirkung für wandernde Tierarten werden zwei SPE-Flächen im Norden und Nordosten des GB1 als 20 m breite Wanderkorridore eingerichtet.

4. FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“

4.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes „Schwemmpfuhl und Umgebung“

Das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ mit der Nummer DE 2848-304, umfasst eine Fläche von 568 ha. Es befindet sich im Landkreis Uckermark in der Gemeinde Gerswalde. Das Schutzgebiet erstreckt sich nördlich des Ortes Gerswalde und endet unterhalb der Ortschaft Buchholz im Nordwesten und unterhalb des Pinnower Sees im Nordosten (siehe Abbildung 4-1).

Im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ wechseln Grund- und Endmoränen auf kleinstem Areal und strukturieren das Gebiet in eine abwechslungsreiche Hügellandschaft mit zahlreichen Söllen und kleineren Trockenrasenkuppen. Eingestreut befinden sich Feldgehölze, Hecken, Bäume und Säume. Teilweise kommen magere Flachland-Mähwiesen vor. Das Gebiet ist ein Lebensraum für die Anhang II Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) (NSF 2021).

Äcker und Ackerbrachen haben mit ca. 61 % den größten Flächenanteil am FFH-Gebiet. Danach entfallen als zweite bedeutende Biotopklasse mit insgesamt ca. 26 % „Grasländer“ aufgeteilt nach Gras- und Staudenfluren (17,1 %) bzw. Trockenrasen (8,9 %). Auf die Biotopklasse der Standgewässer entfallen lediglich ca. 3,1 % der Gebietsfläche (u. a. Wasserlebensraum der im Gebiet heimischen und geschützten Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch). Ca. 2,2 % Flächenanteil mit ca. 12,5 ha entfallen im Westen des FFH-Gebietes und des NSG auf die Forste. Auf die Laubgebüsche; Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und –gruppen entfallen mit ca. 5 % Flächenanteil am FFH-Gebiet.

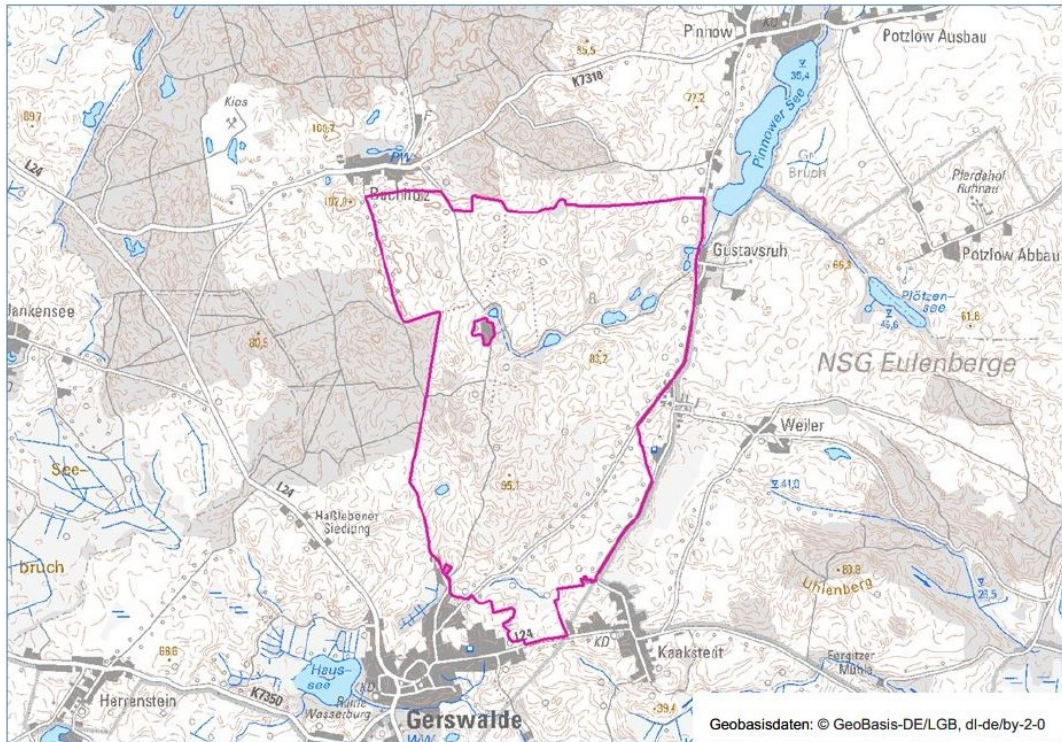
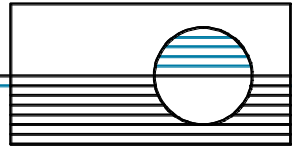


Abbildung 4-1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes „Schwemmpfuhl und Umgebung“ (violette Linie) aus dem Managementplan

Innerhalb des FFH-Gebietes befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Schwemmpfuhl“ (siehe Abbildung 4-2).

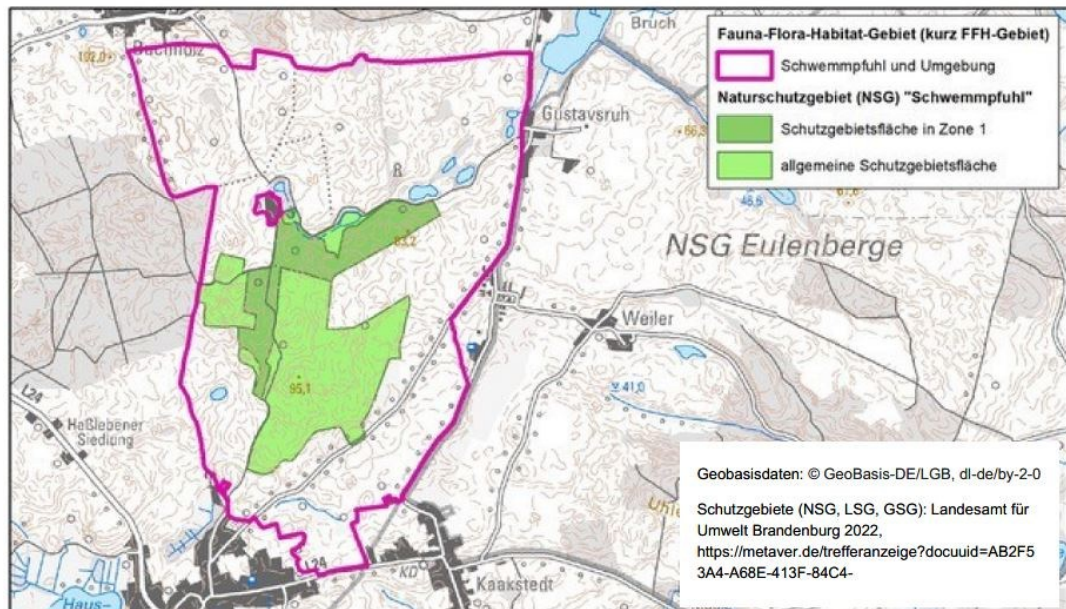
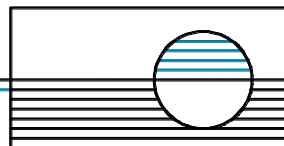


Abbildung 4-2: Karte des FFH-Gebietes „Schwemmpfuhl und Umgebung“ (violette Linie) sowie des NSG „Schwemmpfuhl“ (grüne Flächen)

In der 19. Erhaltungszielverordnung (ErhZV), die die Fläche des FFH-Gebietes um das NSG herum beinhaltet, sind gemäß der Biotopausstattung in diesem Bereich folgende Lebensraumtypen festgesetzt.



- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Folgende Arten sind in der 19. ErhZV festgesetzt:

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Laut Managementplan wurden, neben LRT 3150 noch weitere LRT erfasst:

- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia valesiaca*)
- 6510* Magere Flachland-Mähwiesen Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

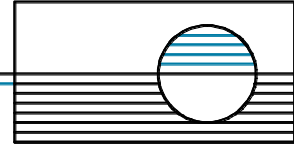
LRT 6120, 6240 und 6510 sind prioritäre Lebensraumtypen.

4.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden alle im Schutzgebiet vorkommenden LRT mit deren Erhaltungsgraden tabellarisch dargestellt und beschrieben. Die Beschreibungen stammen aus dem Managementplan.

Tabelle 4-1: Tabelle 10 aus dem Managementplan des FFH-Gebietes „Schwemmpfuhl und Umgebung“ – Übersicht der im FFH-Gebiet vorkommenden LRT

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	EHG	SDB [2022] ha	Kartierung [2022]		Beurteilung Repräsentativität [2012]
					ha	Anzahl	
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>		A	-	-	-	C
			B	0,8	0,8	1	
			C	6,5	2,2	4	
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	*	A	-	-	-	C
			B	10,9	32,4	15	
			C	8,1	7,7	5	
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	*	A	-	-	-	C
			B	0,3	0,3	2	
			C	0,3	0,3	1	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)		A	-	-	-	B
			B	-	4,4	4	
			C	7,3	3,2	1	
			Summe:	34,2	51,3	33	



SDB: Standarddatenbogen

Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotope, nicht die Begleitbiotope berechnet

EHG: Erhaltungsgrad – A = hervorragend; B = gut; C = mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A = hervorragende Repräsentativität; B = gute Repräsentativität; C = signifikante Repräsentativität; D = nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder des *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche meso- bis eutrophe Standgewässer (Seen, Weiher) und Teiche mit Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation. Darunter werden sehr unterschiedliche Gewässertypen zusammengefasst (Seen, Flachseen, Altarme, Kleingewässer, Teiche, Grubengewässer)

Ein Teil der dauerhaft wasserführenden Kleingewässer des FFH-Gebietes und die unmittelbar von ihnen beeinflussten Verlandungs- und Uferzonen sind dem LRT zuzuordnen. Der LRT 3150 wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung für 5 Biotope bestätigt. Daneben zeigen weitere Kleingewässer Merkmale des LRT, sind diesem aber insgesamt aufgrund stärkerer Beeinträchtigungen gegenwärtig nicht mehr zuzuordnen. Beeinträchtigungen betreffen insbesondere ihren Wasser- und Stoffhaushalt.

Der Erhaltungsgrad des LRT wurde auf Gebietsebene insgesamt als „mittel bis schlecht“ eingeschätzt (C).

6120* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

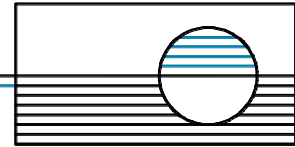
Der prioritäre Lebensraumtyp 6120* umfasst offene, meist lückige und ungedüngte Grasfluren aus Horstgräsern auf reinen bis anlehmigen Sanden bzw. auf kalkreichen bis kalkarmen, aber basenreichen Substraten mit subkontinentalem Verbreitungsschwerpunkt. Das Vorkommen des LRT 6120* wurde auf 20 Biotopflächen mit einer Flächengröße von 40,1 ha bestätigt.

LRT-Entwicklungsflächen sind auf 26 Biotopen mit insgesamt 48,0 ha Fläche kartiert worden. Die LRT-Entwicklungsflächen des LRT 6120* liegen zu einem überwiegenden Teil im Gebiet des NSG und auf VN-Flächen. Es ist bei weiterer Beweidung davon auszugehen, dass sich die LRT-Fläche des 6120* zukünftig noch vergrößern wird.

6240* – Subbpannonische Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia valesiaca*)

Der Lebensraumtyp 6240* umfasst Steppenrasen sowie Adonis-Fliedierzwenken-Halbtrockenrasen. Es werden die trockensten und wärmsten Standorte i. d. R. durch Stipa-Rasen auf Süd-, Südost- oder Südwest exponierten Hängen und Kuppen besiedelt. Mit Novellierung des Anhang I der FFH-RL (1997) wurde der LRT 6240* als „prioritär“ eingeführt.

Dem prioritären Lebensraumtyp 6240* konnten 3 Biotope mit einer Gesamtfläche von ca. 0,6 ha zugeordnet werden. Subkontinentale Trockenrasen stellen im FFH-



Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“, vor allem im Bereich des NSG, ein typisches Landschaftselement dar. Die teilweise sehr artenreichen Flächen befinden sich überwiegend in einem guten Gesamterhaltungsgrad (B).

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, i.d.R. durch zweischürige Mahd entstandene und erhaltene Wiesen-Fuchsschwanz- und Glatthaferwiesen des Flach- oder Hügellandes (Verband des *Arrhenatherion*). Im FFH-Gebiet ist der LRT 6510 meist in trockener Ausbildung vorhanden.

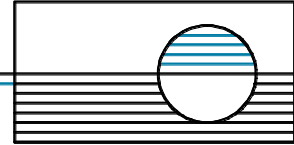
Es wurden insgesamt 7,6 ha auf 5 Biotopen dem LRT 6510 im FFH-Gebiet zugeordnet. Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wird mit „Gut“ (B) eingestuft. Aufgrund der mäßig extremen Standortverhältnisse war die Zuordnung schwierig. Die Flächen befinden sich in Beweidung (aktueller Zustand vor allem Magerweiden). Es treten je nach Dauer und Intensität der Beweidung sowie der wechselnden Bodenverhältnisse verschiedenste Übergangsstadien zum LRT 6120* bzw. 6240* und deren Entwicklungsflächen auf.

Es ist ein Biotop mit 0,3 ha als Entwicklungsfläche (LRT-E) des LRT 6510 ausgewiesen. Das Biotop befindet sich im äußersten Südosten des NSG als kleine Fläche zwischen einer Kleingewässersenke, Intensivacker und einer Landstraße. Die Wiese war im Sommer 2022 kurzrasig gemäht (BBK 2022).

4.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden alle im Schutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL mit deren Erhaltungsgraden tabellarisch dargestellt und beschrieben. Die Beschreibungen stammen aus dem Managementplan.

Art	SDB 2022			Kartierung 2022					Beurteilung 2023	
	Typ	Kat.	EHG	Typ	Größe	Einh.	Kat.	ha	Pop.	EHG
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	p	P	B	-	-	i	c	18,4	p	C
Rotbauchunke (<i>Bombina</i> <i>Bombina</i>)	p	P	B	p	20	p	p	2,09	p	B
Kammolch (<i>Triturus</i> <i>cristatus</i>)	p	P	B	p	<5	p	p	0,4	p	B



SDB: Standarddatenbogen

Typ: p = sesshaft

Kat.: Kategorie – c = verbreitet; p = vorhanden

EHG: Erhaltungsgrad – B = guter Erhaltungsgrad

Größe: Populationsgröße

Einh.: Einheit – i = Einzeltier; p = Paare oder andere Einzelheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal für Natura 2000; URL: <http://cdr.eionet.europa.eu/help/natura2000>)

ha: Flächengröße des Habitats in ha innerhalb des FFH-Gebietes

Fischotter (*Lutra lutra*)

Westlich der Ortslage Gustavsruh befindet sich im sogenannten Vogelbruch ein Komplex aus Kleingewässern, die teilweise mit Gräben verbunden sind. Ein größeres Stillgewässer (Pinnower See) liegt in nordöstlicher Richtung ca. 350 m Entfernung zum Komplex, außerhalb des FFH-Gebietes. Die Kleingewässer im FFH-Gebiet sind über einen Graben mit dem Pinnower See verbunden, der als Wanderroute für den Fischotter eher ungeeignet ist. Der Gewässerkomplex im Vogelbruch wurde dennoch als potenzielles Habitat des Fischotters im Kartiergutachten abgegrenzt.

Weitere Gewässer im Gebiet können, aufgrund ihrer isolierten Lage, vorwiegend in Ackerlandschaften, von vornherein als potenzielles Habitat für den Fischotter ausgeschlossen werden. Sie sind als Trittsteinbiotope bzw. Wanderkorridore für die mobile Art aber dennoch von Bedeutung.

Da keine Nachweise des Fischotters vorlagen, erfolgte die gutachterliche Abgrenzung eines potenziellen Habitats (südwestlich des Pinnower Sees einer Kette von Kleingewässern folgend).

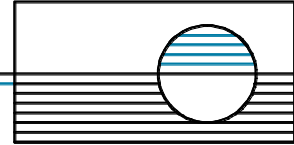
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Die letzten Nachweise der Rotbauchunke stammen aus den Jahren 2018 und 2019. Vorkommen wurden in den nördlich und südlich im Gebiet liegenden Gewässern erfasst, im zentralen Teil des FFH-Gebietes fehlte die Art weitestgehend aufgrund fehlender Wasserhabitats. Einige alte Fundorte wurden bei den Kartierungen im Jahr 2022 erneut untersucht. Teilweise waren die Gewässer der Altfundpunkte ausgetrocknet oder aufgrund ihrer Lage inmitten von Ackerflächen nicht zugänglich. Im Standarddatenbogen (2017) wird der Erhaltungszustand der Art mit „B“ bewertet. Die Amphibienart wird in der 19. ErhZV geführt.

Die Art Rotbauchunke konnte im sehr trockenen Sommer 2022 lediglich im äußersten Süden des FFH-Gebietes, in etwa 3,7 km Entfernung zu GB3, nachgewiesen werden. Eine Reproduktion der Art durch Larvenfang konnte im trockenen Sommer 2022 nicht nachgewiesen werden. Der Erhaltungsgrad der Habitatfläche ist gut (B). Als Habitatfläche wurde das Gewässer selbst sowie der direkt an das Gewässer angrenzende Landlebensraum ausgewiesen.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Im Jahr 2008/ 2009 wurde das Vorhandensein des Kammolches, im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg, im Rahmen der Monitoringuntersuchungen zum Status des Kammolches (*Triturus cristatus*) in 5 FFH-Gebieten, darunter



das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“, im Land Brandenburg zur Erhebung fachlicher Grundlagen für die Erfüllung der FFH-Berichtspflichten an die EU untersucht.

Insgesamt wurden 53 Gewässer untersucht. Davon befanden sich 37 Gewässer innerhalb des FFH-Gebietes und 16 weitere knapp außerhalb der Gebietsgrenze. Bezogen auf das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ konnten Kammolchnachweise an insgesamt 14 Gewässern, verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, erbracht werden. Eine erfolgreiche Reproduktion wurde lediglich in zwei der Gewässer nachgewiesen. Es wurden insgesamt 50 adulte und 23 subadulte Kammolche sowie 11 Larven im gesamten FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl“ dokumentiert (SCHNABEL 2009). Die Population des Kammolches im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl“ wurde auf Grundlage dieser Untersuchung als „hervorragend“ (A) eingeschätzt. Insgesamt wurde der Erhaltungsgrad der Art mit „gut“ bewertet (B).

Bei den im Jahr 2022 durchgeführten Kartierungen wurden die Altfundpunkte, wenn möglich, kontrolliert. Teilweise waren die Gewässer aufgrund ihrer Lage in der Agrarlandschaft nicht zugänglich.

Im Standarddatenbogen (2012) wurde der Zustand der Art mit Erhaltungsgrad „B“ bewertet.

Im trockenen Sommer 2022 gelang in der Kartierperiode lediglich der Nachweis des Kammolchs in einem Kleingewässer im äußersten Süden des FFH-Gebietes. Dieses befindet sich etwa 3,5 km südlich von GB3.

4.4 Projekt zur Verwaltung des Gebietes

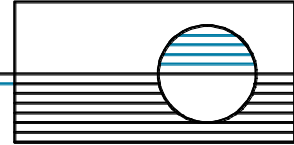
Gemäß der Verwaltungsvorschrift kann auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nur verzichtet werden, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Projekt entweder unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient, oder das Projekt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Gebietes führen kann.

Solche Projekte, die der Verwaltung eines Gebietes dienen, sind Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen, die in den Schutzgebietsverordnungen nach § 20 Absatz 2 BNatSchG, oder in eigens für die Gebiete aufgestellten oder integrierten Bewirtschaftungsplänen (zum Beispiel Managementpläne und Bewirtschaftungserlasse) festgelegt oder benannt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Projekt, dass der Verwaltung des Gebietes dient, sondern um ein Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

5. Prognose zum Wirkraum und den zu erwartenden Wirkungen

Der Wirkraum beschränkt sich auf den Geltungsbereich der geplanten Photovoltaikanlage außerhalb des FFH-Gebietes „Schwemmpfuhl und Umgebung“. Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilflächen, welche westlich der Ortschaft Pinnow mit einer Teilfläche nördlich (GB1) und zwei Teilflächen südlich (GB2, GB3) der Landstraße (K7318), entstehen sollen. Die südlichste Fläche (GB3) befindet sich in etwa 250 m Entfernung zum Schutzgebiet (vgl. Kapitel 3.1). Ein direkter Eingriff in das FFH-Gebiet findet somit nicht statt.



In Auswertung der im Kap. 3 ausgeführten Projektbeschreibung sowie der möglichen, im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) genannten Wirkfaktoren des Ausbaus von Schienenwegen bzw. Gleisanlagen, werden nachfolgend aufgeführte Wirkungen erwartet. Dabei finden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen Berücksichtigung.

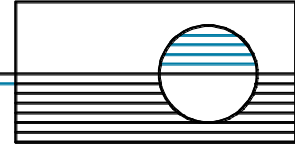
- Direkter Flächenentzug
 - Überbauung/Versiegelung
- Veränderung der Habitatstruktur
 - Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
 - (Länger) ausdauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
 - Veränderung des Bodens
 - Veränderung der Temperaturverhältnisse
 - Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Barriere- und Fallenwirkung
 - Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität
 - Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Nichtstoffliche Einwirkungen
 - Akustische Reize
 - Optische Reizauslöser/Bewegung
 - Erschütterungen/Vibrationen
- Stoffliche Einwirkungen
 - Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub)

6. Einschätzung der Möglichkeit von Beeinträchtigungen

6.1 Inanspruchnahme der Artenlebensräume

Bei der Einschätzung, ob es mit einem Projekt zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes kommen kann, ist ein wesentliches Kriterium, ob die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes (maßgeblich sind hier die Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL) direkt betroffen sein können.

Die ausführliche Beschreibung zum Vorhaben ist in Kapitel 3 nachzulesen. Das PG befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes, wodurch eine direkte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes sowie Habitate für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten ausgeschlossen werden kann. Der südlichste Geltungsbereich, GB3, ist 250 m vom Schutzgebiet entfernt. Im Rahmen der Errichtung der PV-FA kommt es, außerhalb des FFH-Gebietes, zu Überschüttungen/Teilversiegelungen für die Errichtung von Zuwegungen und Stellplätzen. Zur Errichtung und Betrieb



der freistehenden Solarmodule werden Stahlträgerkonstruktionen ohne Fundamentierung in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet nicht statt.

Eine Inanspruchnahme von Teillebensräumen des Fischotter kann ausgeschlossen werden. Es gab keine Nachweise der Art im Schutzgebiet (siehe Kapitel 4.3). Weiterhin bieten die vorkommenden Gewässer nur suboptimale Lebensraumbedingungen. Das FFH-Gebiet ist aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung nur bedingt als Lebensraum für den Fischotter geeignet.

Die Altnachweise zum Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke gehen über das Schutzgebiet hinaus. Die Rotbauchunke wurde in kleineren Söllen u.a. nordöstlich des FFH-Gebietes festgestellt. Auch Altnachweise des Kammmolches sind über das Schutzgebiet hinaus verzeichnet. Innerhalb von GB2 befindet sich ein kleines, temporäres Kleingewässer, in dem laut Managementplan sowie laut Kartierbericht der IfAÖ zur Untersuchung der Herpetofauna 2020 im PG keine Nachweise zum Vorkommen von Rotbauchunke oder Kammmolch erbracht wurden. Ein Vorkommen der Arten im PG ist auszuschließen.

6.2 Wirkungsbewertung

Nachfolgend wird abgeprüft, ob mit den in Kapitel 5 aufgeführten möglichen Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Schwemmpfuhl und Umgebung“ verbunden sein könnten.

Direkter Flächenentzug – Überbauung/Versiegelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage findet mit großem Abstand außerhalb des FFH-Gebietes statt. Es kommt somit zu keinem Flächenentzug im Schutzgebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Überbauung bzw. Versiegelung kann ausgeschlossen werden.

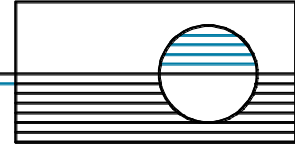
Veränderung der Habitatstruktur - Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Die Photovoltaikanlage wird außerhalb des FFH-Gebietes zum Großteil auf Ackerflächen errichtet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch das Vorhaben umgewandelt. Nach Errichtung der Anlage ist eine Nutzung als Grünland vorgesehen. Dafür soll eine arten- und kräuterreiche Grünlandmischung angesät werden.

Waldflächen werden durch die Planung nicht berührt oder verändert. Die im PG vorkommenden Hecken, Gebüsche, Gras- und Staudensäume sowie das Kleingewässer in GB2 werden geschützt und bleiben erhalten.

Weiterhin sollen im PG Blühstreifen und Hecken aus heimischen Gehölzen angelegt werden, um die Minderung der visuellen Wirkungen der PV-Anlage auf das Landschaftsbild sowie um die Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmende und der Bewohner*innen der Ortschaft Pinnow zu vermeiden. Diese sind an den Grenzen der Geltungsbereiche vorgesehen.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Veränderung der Habitatstruktur im FFH-Gebiet kann demnach ausgeschlossen werden. Es werden keine Vegetations-/Biotopstrukturen verändert.



Veränderung der Habitatstruktur - (Länger) ausdauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege

Das Vorhaben findet außerhalb des FFH-Gebietes auf schwach ertragsfähigen landwirtschaftlichen Flächen statt. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine ackerbauliche, landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein. Nach Errichtung der Anlage ist eine Nutzung als Grünland vorgesehen. Insbesondere die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen in Grünland umgewandelt werden, wodurch eine Gewinnung von Heu möglich ist. Das Grünland soll durch Mahd oder Beweidung extensiv gepflegt werden. Die Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Ponys ist erlaubt. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie ein Flächenumbruch ist nicht zulässig. Durch den Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann somit ausgeschlossen werden, dass durch Verwehungen Nährstoffe in das FFH-Gebiet gelangen können.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Eine Aufgabe der habitatprägenden Nutzung bzw. Pflege im Schutzgebiet kann demnach ausgeschlossen werden.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Veränderung des Bodens, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu Bodenauffüllungen für die Errichtung der Zufahrten, Wege und Stellplätze sowie für betriebstechnische Einrichtungen (z.B. Trafostationen, Service- und Wartungseinrichtungen, etc.) außerhalb des FFH-Gebietes. Wege, Stellplätze und Zufahrten werden mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt.

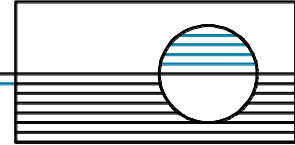
Die direkte Sonneneinstrahlung auf die dunklen, reflektierenden Solarmodule kann zu einer Erwärmung und somit zu einer mikroklimatischen Veränderung der Temperaturverhältnisse im PG, außerhalb des FFH-Gebietes, führen. Laut Peschel & Peschel (2025)¹ ist diese Erwärmung jedoch nicht höher, als bei anderen Objekten, die der Sonne ausgesetzt sind, wie bspw. Asphalt. Durch die geringe Höhe der Solar modul-Tische (max. 3,50 m Höhe) ist eine Luftzirkulation noch gut möglich. Die Flächen unterhalb der Solar modul-Tische werden beschattet. Innerhalb von GB1 soll ein 20 m breiter Wildkorridor errichtet werden. An den äußeren Grenzen aller Teilflächen sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Dort sollen unterschiedlich breite Heckenpflanzungen vorgenommen werden. Diese führen wiederum zu einer mikroklimatischen Abkühlung der Flächen.

Die prognostizierten kleinflächigen Temperaturveränderungen haben keinen Einfluss auf das südlich, außerhalb der Hauptwindrichtung liegende Schutzgebiet. Es kommt zu keiner Veränderung des Bodens, der Temperaturverhältnisse oder anderer standort- und klimarelevanter Faktoren im FFH-Gebiet.

Barriere- und Fallenwirkung - Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität; Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen sind mit dem Vorhaben nur für bodengebundene Tiere denkbar. Der im Schutzgebiet potentiell vorkommende Fischotter

¹ Peschel, R und Peschel, T (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) e.V., Berlin



ist dämmerungs- und nachtaktiv. Die Bauarbeiten finden am Tage statt, weshalb eine Beeinträchtigung während der Bauzeit ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist das FFH-Gebiet nur bedingt als Lebensraum für die Art geeignet und ein Vorkommen ist nicht bestätigt. Das PG selbst bietet ungünstige Habitatbedingungen für Fischotter. Barriere- oder Fallenwirkung von Fischottern können demnach ausgeschlossen werden.

Da das PG außerhalb des FFH-Gebietes liegt und sich im Geltungsbereich keine essenziellen Lebensräume für die beiden Amphibienarten befinden, sind für Rotbauchunken und Kammmolche keine baubedingten Beeinträchtigungen anzunehmen. Wanderbewegungen von Amphibien innerhalb des PG sind auszuschließen, da sich die essentiellen Lebensräume (v.a. Laichgewässer) außerhalb des PG befinden.

Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen sind für den potentiell vorkommenden Fischotter auszuschließen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass dieser im PG vorkommt, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Falls doch, ermöglicht der geplante Wildkorridor innerhalb von GB1 eine Wanderbewegung. Weiterhin soll die Anlage mit einer Zäunung umrandet werden, welche eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm aufweist. Dadurch ist eine Durchgängigkeit gewährleistet.

Für Amphibien sind anlagenbedingte Barrierewirkungen ebenfalls auszuschließen. Es sind keine Vorkommen von Rotbauchunke und Kammmolch im PG zu erwarten, da essenzielle Lebensräume (v.a. Laichgewässer) fehlen. Diese befinden sich im mind. 250 m entfernten FFH-Gebiet südlich des Geltungsbereiches. Nach Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage ist durch die Anlage von Hecken und Sträuchern am Rande der Geltungsbereiche eine Nutzung als Land- oder Winterquartier für Amphibien sogar denkbar. Laut Peschel et al. (2019)² können Photovoltaik-Anlagen als Landlebensraum oder Wanderkorridor zwischen Gewässern dienen.

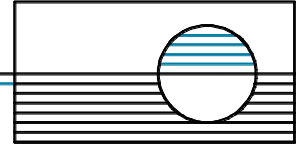
Zusammenfassend können bau- und anlagebedingte Barrieren- und Fallenwirkung für die Amphibien Rotbauchunke oder Kammmolch sowie den Fischotter ausgeschlossen werden.

Nichtstoffliche Einwirkungen - Akustische Reize; Optische Reizauslöser/Bewegung; Erschütterungen/Vibrationen

Nichtstoffliche Einwirkungen sind während der Bauphase zu erwarten. Diese werden durch Baufahrzeuge sowie Bautätigkeiten ausgelöst. Für den im PG potentiell vorkommenden Fischotter stellen diese Einwirkungen keine Beeinträchtigung dar, da dieser dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Bauarbeiten am Tage stattfinden. Weiterhin sind Fischotter sehr mobil und können Störungen ausweichen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Otters sind vom Bauvorhaben nicht betroffen, weshalb eine Beeinträchtigung dieser ausgeschlossen werden kann.

Laut der Wirkfaktoren des BfN können Amphibien, welche während der Fortpflanzungszeit durch Rufe Ihre Partnerinnen anlocken, durch Lärm oder andere akustische Störreize bauzeitlich beeinträchtigt werden. Es liegen bis dato jedoch nur Einzelnachweise, Hinweise oder Vermutungen auf eine mögliche Empfindlichkeit vor. Weiterhin können künstliche Lichtquellen Einfluss auf einige Amphibienarten haben. Die meisten Amphibien sind dämmerungs- und nachtaktiv und können von künstlichen Lichtquellen angezogen werden. Die nächsten Amphibienhabitats für

² Peschel, R. et al. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) e.V., Berlin



Kammolch und Rotbauchunke sind jedoch mehrere hundert Meter entfernt, so dass eine Beeinträchtigung dieser durch Lärm oder Licht ausgeschlossen werden kann.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Die Solarmodule sind fest installiert und haben keine Einwirkungen auf die sich im FFH-Gebiet befindenden Tierarten.

Zusammenfassend kann eine Beeinflussung nichtstofflicher Einwirkungen für Rotbauchunke, Kammolch und Fischotter ausgeschlossen werden.

Stoffliche Einwirkungen – Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub)

Stoffliche Einwirkungen sind, außerhalb des FFH-Gebietes, nur bauzeitlich denkbar. Für den potentiell vorkommenden Fischotter sind diese Auswirkungen irrelevant. Aufwirbelnde Stäube während des Bauzeitraumes haben keinen Einfluss auf die Art. Geeignete Lebensräume sind im PG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser durch Eutrophierung oder Verschlammung ist somit nicht zu erwarten.

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibien Rotbauchunke und Kammolch ist ebenfalls keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die möglicherweise bauzeitlich aufgewirbelten Stäube unterscheiden sich nicht von denen, welche während der Feldbewirtschaftung von fahrenden Traktoren und Landmaschinen verursacht werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist im PG nicht erlaubt. Die sich außerhalb des Geltungsbereiches befindenden Laichgewässer erfahren somit keine Beeinträchtigung durch Nährstoffeinträge und auch die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL werden, aufgrund der Distanz, nicht beeinträchtigt.

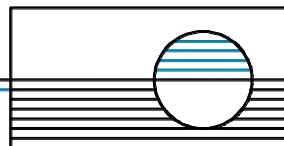
Eine Beeinflussung durch stoffliche Einwirkungen der im FFH-Gebiet vorkommenden Tierarten nach Anhang II und LRT nach Anhang I der FFH-RL kann somit ausgeschlossen werden.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und/oder Projekte

Bestandteil der Natura 2000-Vorprüfung ist eine Abschätzung, ob das Vorhaben selbst sowie in Kombination mit anderen Plänen und/oder Projekten zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes führt.

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark (uNB; Email vom 01.10.2025) ist das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ „... bisher relativ unbeeinflusst und nur von wenigen Störquellen umgeben. Bei der Vorprüfung sollte das Kieswerk Buchholz und die Biogasanlage am Ort Weiler einbezogen werden. Weitere vorhandene oder geplante größere Projekte sind mir derzeit nicht bekannt.“

Das Kieswerk Buchholz befindet sich etwa 1.950 m westlich des GB1 und ist im geringsten Abstand ca. 600 m vom FFH-Gebiet entfernt. Hauptwirkfaktoren auf das FFH-Gebiet dürften entsprechend des Abbaus, der Behandlung und Verladung mineralischer Güter Staubdepositionen und Lärm sein.



Die Biogasanlage am Ort Weiler ist etwa 1.900 m südlich des GB3 gelegen und grenzt unmittelbar östlich an des FFH-Gebiet. Wesentlicher Wirkfaktor der Biogasanlage sind Stickstoffeinträge sowie Lärm.

Aufgrund ihrer großen Entfernung zum PG und ihrer konkreten Lage zum FFH-Gebiet, sind jeweils unterschiedliche Flächenausschnitte des FFH-Gebietes von den möglichen Wirkungen des Kieswerkes und der Biogasanlage betroffen. Die Wirkungen bestehen vorrangig in stofflichen Wirkungen und Lärmimmissionen und unterscheiden sich damit klar von den potentiellen Wirkungen einer PV-FA. Es kann daher eingeschätzt werden, dass es zu keiner Verstärkung vergleichbarer Wirkungen kommt, die im Zusammenhang zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen könnten.

8. Ergebnis

In der vorgelegten Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG sollte untersucht werden, ob mit der Bauleitplanung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage das nahe gelegene FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Mit dem Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes. Eine Veränderung der Habitatstruktur sowie eine Aufgabe der habitatprägenden Nutzungen im Schutzgebiet kann ebenso ausgeschlossen werden. Die abiotischen Standortfaktoren werden im FFH-Gebiet nicht verändert. Beeinträchtigungen durch Barrien- oder Fallenwirkungen können ausgeschlossen werden und auch nichtstoffliche Einwirkungen, wie Lärm und Licht, beeinträchtigen die vorkommenden Tierarten nach Anhang II im mindestens 250 m entfernten Schutzgebiet nicht. Eine Beeinträchtigung durch stoffliche Einwirkungen im Schutzgebiet kann ebenfalls verneint werden.

Für alle im FFH-Gebiet vorkommenden LRT (3150, 6120, 6240, 6510) kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist für das Vorhaben somit nicht erforderlich.